

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Performance-Marketing der RESOLUTION MEDIA Germany GmbH

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich, Abweichende Bedingungen

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Suchmaschinen- (SEO, SEA) und Affiliate Marketing (nachfolgend AGB genannt) der RESOLUTION MEDIA Germany GmbH (nachfolgend RESOLUTION MEDIA genannt) gelten nur im Verhältnis zu Unternehmern (nachfolgend Kunden genannt) im Sinne von § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, das heißt Kunden, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

(2) Für die Geschäftsbeziehung zwischen der RESOLUTION MEDIA und den Kunden, auch für Auskünfte und Beratung, gelten ausschließlich diese AGB. Sind die AGB in das Geschäft mit einem Kunden eingeführt, so gelten sie auch für alle weiteren Geschäftsbeziehungen zwischen der RESOLUTION MEDIA und dem Kunden, soweit nicht schriftlich etwas anderes ausdrücklich vereinbart wird.

(3) Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn und soweit die RESOLUTION MEDIA sie ausdrücklich schriftlich anerkennt. Das Schweigen der RESOLUTION MEDIA auf derartige abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen.

(4) Änderungen dieser AGB werden wirksam und Vertragsbestandteil, soweit die Änderungen dem Kunden schriftlich zugänglich gemacht wurden und dieser den Änderungen nicht innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich widersprochen hat. Auf diese Rechtsfolge muss die RESOLUTION MEDIA in ihrem Schreiben mit Übersendung der geänderten AGB ausdrücklich hinweisen. Im Falle eines Widerspruchs des Kunden behalten die bis dahin dem Vertrag zugrundeliegenden AGB ihre Geltung.

§ 2 Vertragsabschluss, Leistungsumfang

(1) Die von RESOLUTION MEDIA jeweils zu erbringenden Leistungen – u.a. Search Engine Optimizing (SEO), Search Engine Advertising (SEA), Google Analytics, Double Click, Affiliate Marketing etc. - ergeben sich jeweils aus dem dem Vertrag zugrundeliegenden Angebot der RESOLUTION MEDIA, das eine detaillierte Leistungsbeschreibung sowie gegebenenfalls hierzu ergänzenden Unterlagen und Richtlinien der RESOLUTION MEDIA enthält. Für den Inhalt des Vertrags ist daher das Angebot der RESOLUTION MEDIA maßgebend, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die das Angebot ergänzenden Unterlagen werden dem Kunden zusammen mit dem Angebot übergeben. Ein Vertrag kommt durch Annahme des Angebots durch den Kunden zustande.

(2) Die Maßnahmen von RESOLUTION MEDIA im Bereich der von RESOLUTION MEDIA zu erbringenden Leistungen sind - sofern sich aus dem Angebot von RESOLUTION MEDIA nicht etwas abweichendes ergibt - auf die Erbringung der Leistung/das Tätigwerden zur z.B. Erhöhung der Platzierung der Website des Kunden in den Suchergebnissen, die Verbesserung der Marktpräsenz, Schalten und Verlinken von Werbung etc. gerichtet. Einen Erfolg verspricht RESOLUTION MEDIA aus den vorstehend genannten Gründen jedoch nicht.

(3) Die RESOLUTION MEDIA ist befugt, für die Erfüllung ihrer Leistungen jederzeit andere gemäß §§ 15 ff. Aktiengesetz (AktG) verbundene RESOLUTION MEDIA-Gesellschaften sowie Subunternehmen (z.B. Mediaagenturen) heranzuziehen.

§ 3 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

(1) Der Kunde ist im Hinblick auf die von RESOLUTION MEDIA geschuldeten Leistungen stets zur erforderlichen Mitwirkung verpflichtet. Insbesondere muss der Kunde sämtliche notwendigen Unterlagen, Zugänge und/oder Informationen, die zur Ausführung der Leistungen durch RESOLUTION MEDIA erforderlich sind (wie z.B. (Keywords, Anzeigentexte etc.), unaufgefordert und rechtzeitig zur Verfügung stellen.

(2) Der Kunde hat sicherzustellen, dass seine Webseite oder die von RESOLUTION MEDIA zu platzierende Anzeige den geltenden rechtlichen

Bestimmungen entspricht, insbesondere keine Rechte Dritter verletzt. Der Kunde darf insbesondere nur Keywords und Marken verwenden, zu deren Verwendung er berechtigt ist und deren Verwendung nicht Rechte Dritter verletzt. Eine rechtliche Überprüfung der vorgeschlagenen Keywords und Marken sowie Webseiten, insbesondere auf kennzeichenrechtliche Risiken, übernimmt RESOLUTION MEDIA nicht. Sperrvermerke des Kunden für bestimmte Keywords sind jedoch zu beachten.

(3) Der Kunde hat zudem dafür Sorge zu tragen, dass seine Webseite regelmäßig erreichbar ist und etwaige Zugangsdaten, die RESOLUTION MEDIA für die Erbringung der Leistungen benötigt, nicht ohne Ankündigung geändert werden. Eine Nichterreichbarkeit der Webseite kann sich nachteilig auf die Optimierungsmaßnahmen von RESOLUTION MEDIA auswirken.

(4) Bei Tracking-Leistungen empfiehlt RESOLUTION MEDIA dem Kunden, um die Performance messen zu können, die von RESOLUTION MEDIA empfohlenen Tracking-Scripte dauerhaft in die Kundenwebsite zu integrieren. Für den konkreten Einsatz und die Art/den Umfang der Nutzung der Scripte ist der Kunde jedoch selbst verantwortlich.

(5) Bei einem Verstoß gegen die vorstehenden Pflichten und Obliegenheiten ist der Kunde dazu verpflichtet, RESOLUTION MEDIA von daraus entstandenen Schäden und Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 4 Leistungstermine, Verzug

(1) Verbindliche Termine und Fristen zur Erbringung der Leistungen müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Bei unverbindlichen oder ungefähren Terminen und Fristen (ca., etwa etc.) bemüht sich RESOLUTION MEDIA, diese nach besten Kräften einzuhalten.

(2) Ein Fixgeschäft liegt nur dann vor, wenn RESOLUTION MEDIA ein solches ausdrücklich schriftlich bestätigt hat oder die rechtlichen Voraussetzungen für ein Fixgeschäft gegeben sind.

(3) Gerät RESOLUTION MEDIA mit der Erbringung der Leistungen in Verzug, muss der Kunde der RESOLUTION MEDIA zunächst eine angemessene Nachfrist von mindestens – soweit nicht im Einzelfall unangemessen – 14 Tagen zur Leistung setzen.

§ 5 Höhere Gewalt und sonstige Behinderungen

(1) Treten Ereignisse Höherer Gewalt ein, so wird RESOLUTION MEDIA die Kunden rechtzeitig schriftlich oder in Textform informieren. In diesem Fall ist RESOLUTION MEDIA berechtigt, die Erbringung der Leistungen um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit RESOLUTION MEDIA ihrer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen ist. Der Höheren Gewalt stehen gleich Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderungen – z.B. durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden – und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von der RESOLUTION MEDIA schuldhaft herbeigeführt worden sind.

(2) Ist ein Termin oder eine Frist zur Leistung verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach § 5 (1) dieser Termin oder die Frist überschritten, so ist der Kunde berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihm ein weiteres Festhalten am Vertrag objektiv unzumutbar ist. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere solche auf Schadensersatz, sind ausgeschlossen.

§ 6 Nutzungen der Leistungen der RESOLUTION MEDIA

(1) Soweit die Einräumung von Nutzungsrechten Gegenstand der vereinbarten Leistung ist, erhält der Kunde an den Leistungen ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht. Der Kunde darf die Leistungen nur in dem vertraglich vereinbarten Umfang nutzen.

(2) Eine direkte oder mittelbare Nutzung der von RESOLUTION MEDIA erbrachten Leistungen durch Dritte ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch die RESOLUTION MEDIA gestattet. „Dritter“ im Sinne dieser Vorschrift sind auch Konzerngesellschaften im

Sinne von § 15 des deutschen Aktiengesetzes oder sonst wie verbundene Unternehmen oder Gesellschafter des Kunden.

§ 7 Zahlungsbedingungen

(1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden die von RESOLUTION MEDIA erbrachten Leistungen monatlich - je nach Angebot auf Stunden- Tages- oder Pauschalbasis - gegenüber dem Kunden abgerechnet.

(2) Im Bereich des Affiliate-Marketings kann zudem eine Vergütung von RESOLUTION MEDIA anhand einer prozentualen Beteiligung an den Umsätzen des Kunden erfolgen. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, RESOLUTION MEDIA monatlich über die entsprechenden Umsatzzahlen zu informieren. Näheres hierzu regelt das jeweilige Angebot von RESOLUTION MEDIA.

(3) Rechnungen der RESOLUTION MEDIA sind jeweils innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum netto zuzüglich der jeweils gültigen, gesetzlichen Mehrwertsteuer zur Zahlung fällig. Als Tag der Zahlung gilt das Datum des Geldeingangs bei der RESOLUTION MEDIA oder das Datum der Gutschrift auf dem Konto. Die RESOLUTION MEDIA ist bei entsprechender Vereinbarung im Angebot auch berechtigt, beauftragte Leistungen dem Kunden quartalsweise im Voraus in Rechnung zu stellen. Die Zahlungsfrist gemäß vorstehendem Satz 1 gilt dann entsprechend.

(4) RESOLUTION MEDIA behält sich vor, abweichend von der vorstehenden Zahlungsbedingung gemäß § 7 (3) die jeweils erbrachten Leistungen bzw. Leistungsphasen dem Kunden gesondert in Rechnung und die entsprechende Beträge sofort fällig zu stellen.

(5) Bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden bleiben die von RESOLUTION MEDIA anlässlich der erbrachten Leistungen gelieferten Gegenstände in deren Eigentum.

(6) Im Falle des Zahlungsverzugs durch den Kunden ist RESOLUTION MEDIA - vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Schadens - berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem bei Fälligkeit der Zahlungsforderung jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen.

§ 8 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

(1) Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Kunden besteht nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche, die nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(2) Ein Zurückbehaltungsrecht kann vom Kunden nur insoweit ausgeübt werden, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 9 Mängelrüge, Gewährleistung, Pflichtverletzung

(1) Erkennbare Mängel der Leistung von RESOLUTION MEDIA sind vom Kunden unverzüglich, spätestens jedoch 12 Tage nach Leistungserbringung zu rügen. Mängelrügen müssen eine detaillierte Beschreibung des Mangels enthalten. Eine nicht fristgerechte Rüge schließt jeglichen Anspruch des Kunden aus Pflichtverletzung wegen Schlechtleistung aus.

(2) Verdeckte Mängel müssen unverzüglich nach Erkennbarkeit, spätestens innerhalb der in § 9 (5) genannten Verjährungsfrist gerügt werden. Mängelrügen müssen eine detaillierte Beschreibung des Mangels enthalten. Eine nicht fristgerechte Rüge schließt auch hier jeglichen Anspruch des Kunden aus Pflichtverletzung wegen Schlechtleistung aus.

(3) Die Mängelrügen nach § 9 (1) und (2) müssen schriftlich erfolgen. Eine nicht schriftlich erfolgte Rüge schließt ebenfalls jeglichen Anspruch des Kunden aus Pflichtverletzung wegen Schlechtleistung aus.

(4) Für nachweisbare Mängel leistet RESOLUTION MEDIA über einen Zeitraum von einem Jahr Gewähr, gerechnet vom Tage des gesetzlichen Verjährungsbeginnes an. Dies gilt nicht, wenn der RESOLUTION MEDIA Arglist, grobes Verschulden oder Vorsatz zur Last fällt.

(5) Die vorstehende Verjährungsfrist gilt auch für konkurrierende Ansprüche aus unerlaubter Handlung sowie für etwaige Ansprüche aus Mangelfolgeschäden.

(6) Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln oder Mangelfolgeschäden, gleich aus welchem Grund, bestehen nur nach Maßgabe der Bestimmungen in § 10.

§ 10 Haftung, Haftungsbeschränkung

(1) Die RESOLUTION MEDIA haftet grundsätzlich nur für eigenen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Die Haftung der RESOLUTION MEDIA und die ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen für leichte Fahrlässigkeit ist daher ausgeschlossen, sofern es sich nicht um

- (a) die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, also solcher, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf,
- (b) die Verletzung von Pflichten im Sinne des § 241 Abs. 2 BGB, wenn dem Kunden die Leistung der RESOLUTION MEDIA nicht mehr zuzumuten ist,
- (c) die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
- (d) die Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Leistung oder für das Vorhandensein eines Leistungserfolges,
- (e) Arglist oder sonstige Fälle zwingender gesetzlicher Haftung handelt.

(2) Sofern der RESOLUTION MEDIA nicht der Vorwurf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung gemacht werden kann oder ein Fall der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder sonstige Fälle zwingender gesetzlicher Haftung vorliegen, haftet die RESOLUTION MEDIA nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden.

(3) Die Haftung von RESOLUTION MEDIA ist mit Ausnahme der Fälle gemäß vorstehendem § 10 Abs. 1 (a) bis (e) für jeden Einzelvertrag der Höhe nach insgesamt beschränkt auf eine Haftungshöchstsumme von EUR 2,5 Mio.

(4) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorstehenden Ziffern vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

(5) Die Haftungsausschlüsse bzw. Haftungsbeschränkungen gemäß des vorstehenden § 10 (1) - (4) gelten im gleichen Umfang zugunsten der leitenden und nichtleitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie den Subunternehmern.

(6) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz aus diesem Vertragsverhältnis können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der RESOLUTION MEDIA Arglist, Vorsatz oder grobes Verschulden zur Last fällt sowie im Falle einer Forderung, die auf einer deliktischen Handlung beruht.

(7) Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 11 Geheimhaltung, Datenschutz

(1) Die Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung solcher Tatsachen, Unterlagen und Kenntnisse, die ihnen im Zuge der Durchführung der Vertragsbeziehungen zur Kenntnis gelangen und technische, finanzielle, geschäftliche oder marktbezogene Informationen über das Unternehmen der anderen Vertragspartei beinhalten, sofern die jeweilige Information als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet ist oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse besteht (nachfolgend vertrauliche Informationen genannt).

(2) Die jeweils empfangende Partei wird die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zwecke der vertragsgemäßen Umsetzung und Durchführung der Vertragsbeziehung sowie der hierauf beruhenden Einzelverträge verwenden.

(3) Die Geheimhaltungspflicht gemäß vorstehendem § 12 (1) besteht nicht, soweit die jeweilige vertrauliche Information im Zeitpunkt der Kenntniserlangung bereits allgemein zugänglich war oder es später wird bzw. der empfangenden Partei bereits bekannt oder aufgrund einer zwingenden gesetzlichen Verpflichtung, Gerichtsentscheidung oder Anordnung einer Behörde oder einer Aufsichtsstelle offen zu legen war.

(4) Die RESOLUTION MEDIA wird alle Informationen mit personenbezogenen Daten, die sie zur Durchführung des Vertrages erhält, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in seiner jeweils gültigen Fassung erheben, verarbeiten und nutzen;

§ 12 Kündigung/Laufzeit

(1) Verträge, bei denen keine Kündigungsfrist vereinbart wurde sowie Verträge, die auf unbestimmte Zeit geschlossen wurden, können jeweils mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden. Im Übrigen gelten die Laufzeiten gemäß Angebot von RESOLUTION MEDIA.

(2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. RESOLUTION MEDIA ist insbesondere zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der Kunde mit der Zahlung der ihm in Rechnung gestellten Leistungen ganz oder teilweise in Verzug gerät und der fällige Gesamtbetrag mehr als 10% der vereinbarten Gesamtvergütung beträgt.

(3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 13 Schriftform

Alle Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformabrede selbst. Mündliche Vertragsänderungen oder Vertragsergänzungen sind nichtig. Der Vorrang einer Individualvereinbarung (§ 305 b BGB) bleibt unberührt.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort für diesen Vertrag ist der Sitz der RESOLUTION MEDIA.

(2) Für alle sich zwischen den Parteien ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von RESOLUTION MEDIA. Die RESOLUTION MEDIA ist aber auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

(3) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(4) Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Kunden aus dem mit RESOLUTION MEDIA geschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung von der RESOLUTION MEDIA.

Stand: November 2018